

# **fristlose Kündigung bei verweigten Instandsetzungsarbeiten**

15.04.2015 12:00 von Bernd Schreier (Kommentare: 0)

Der Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 15.04.2015 (VIII ZR 281/13) entschieden, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses vielmehr auch schon vor Erhebung einer Duldungsklage und Erwirkung eines Titels unzumutbar sein kann mit der Folge, dass eine fristlose Kündigung das Mietverhältnis beendet; gleichermaßen kann die verweigerte Duldung eine derart schwere Vertragsverletzung sein, dass (auch) eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt ist.

Ob das Mietverhältnis nach verweigeter Duldung durch den Mieter aufgrund der ausgesprochenen Kündigung sein Ende gefunden hat, hat der Tatrichter allein auf der Grundlage der in § 543 Abs. 1 BGB beziehungsweise in § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB genannten Voraussetzungen unter Abwägung aller im Einzelfall in Betracht kommenden Umstände zu prüfen. (Quelle Bundesgerichtshof)

**Einen Kommentar schreiben**